

BWRRV

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER
ROCK'N'ROLL VERBAND E.V.

Verleihungsordnung

(Version 01.2021)

1. Auszeichnungen

Der Baden-Württembergische Rock 'n' Roll Verband e.V. (BWRRV) verleiht folgende Auszeichnungen:

-  Ehrennadel in Gold
-  Ehrennadel in Silber
-  Ehrennadel in Bronze
-  Ehrenurkunde

2. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen für außerordentlich herausragende, langjährige Verdienste um den BWRRV oder um den Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie-Sport in Baden-Württemberg (in der Regel mindestens 15 Jahre), sowie für herausragende internationale tanzsportliche Erfolge.

3. Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen für besonders erfolgreiche, langjährige Verdienste um den BWRRV oder um den Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie-Sport in Baden-Württemberg (in der Regel mindestens 10 Jahre), sowie verdienstvolle internationale oder herausragende nationale tanzsportliche Erfolge

4. Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen für erfolgreiche, langjährige Verdienste um den BWRRV oder um den Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie-Sport in Baden-Württemberg (in der Regel mindestens 7 Jahre), sowie besondere, mehrfache nationale tanzsportliche Erfolge

5. Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde wird verliehen für eine langjährige Tätigkeit im oder um den BWRRV oder seiner Mitgliedsvereine (in der Regel mindestens 5 Jahre) sowie für besondere tanzsportliche Erfolge.

6. Vorschlagsrecht für Verleihungen

Jedes Mitglied des BWRRV, sowie die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, Vorschläge zu machen, über die das Präsidium mit einfacher Mehrheit entscheidet.

7. Verleihung der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen werden durch das Präsidium des BWRRV verliehen.

8. Ehrenmitgliedschaft

Die Bestimmungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß der Satzung des BWRRV bleiben von dieser Ordnung unberührt. Als äußeres Zeichen wird Ehrenmitglieder die Goldene Ehrennadel überreicht.

Personen, die zu Ehrenmitgliedschaft ernannt wurden und zuvor Präsident waren, dürfen den Titel "Ehrenpräsident" tragen.

9. Schlussbestimmung

Eine Ehrung kann längstens 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus einer Funktion oder dem Erlangen eines tanzsportlichen Erfolges vorgenommen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Verleihungsordnung tritt am 13.03.1990 in Kraft.

Geändert am:

01.04.2001

20.04.2008

29.03.2015

09.05.2018 (nur Layout)

03.01.2021 (nur Layout)